02 Stadtkämmerei

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:

Jahresbericht 2026 zur Einführung und Umsetzung des Tax Compliance Management System (TCMS) der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache 2275/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	22.10.2026	nicht öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	11.11.2026	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat mit Beschluss vom 25.06.2025 zur Drucksache 1287/25 die Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ab dem Jahr 2026 einmal jährlich im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Hiermit kommt die Verwaltung dieser Verpflichtung nach.

1. Zielsetzung und bisheriger Umsetzungsstand

Ziel des TCMS ist es, die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt dauerhaft sicherzustellen, steuerliche Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kontrollen zu minimieren. Hierzu sind insbesondere eindeutige Zuständigkeiten, verbindliche Verfahrensregelungen, funktionierende Informationswege sowie geeignete Kontroll- und Überwachungsmechanismen erforderlich.

Aufgrund der dezentralen Verwaltungsstruktur und der Vielzahl steuerlich relevanter Sachverhalte ist die Einführung des TCMS mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Neben der Schaffung entsprechender Regelungen müssen insbesondere die bestehenden Verwaltungsabläufe angepasst und geeignete Kontrollmaßnahmen eingeführt werden.

In den vergangenen Jahren wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wesentliche Grundlagen für die Einführung des TCMS geschaffen. Hierzu zählen die Neuregelung steuerlicher Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, die Erarbeitung eines Steuerhandbuches sowie die Erstellung von Steuerdokumentationen.

© Stadt Erfurt

Im Berichtsjahr 2026 lag der Schwerpunkt weiterhin auf der organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung des TCMS. Die vollständige praktische Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen konnte bislang jedoch nicht erreicht werden. Insbesondere die verwaltungsweite Verankerung verbindlicher Abläufe, die systematische Erfassung und Bewertung steuerlicher Risiken sowie der Aufbau eines regelmäßigen Überwachungs- und Prüfungswesens stehen noch aus.

2. Organisatorische Grundlagen und bisherige Umsetzung

2.1 Organisation und Zuständigkeiten

Die zentrale Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Erfurt ist grundsätzlich in der Internen Steuerberatung der Stadtkämmerei angesiedelt. Hiervon ausgenommen sind einzelne Steuerarten, für die gesonderte Zuständigkeiten bestehen, insbesondere die Lohn- und Grunderwerbsteuer.

Zu den Aufgaben der Internen Steuerberatung zählen unter anderem die steuerrechtliche Beurteilung städtischer Sachverhalte, die Erstellung von Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen, die Bearbeitung steuerlicher Einzelfragen, die Begleitung finanzbehördlicher Prüfungen sowie die Beratung und Unterstützung der Fachämter.

Da steuerlich relevante Geschäftsvorfälle überwiegend dezentral in den Fachämtern entstehen, ist eine vollständige und rechtzeitige Informationsübermittlung an die Interne Steuerberatung von besonderer Bedeutung. Die Fachämter tragen dabei Verantwortung für die Erkennung, Dokumentation und Weitergabe der in ihren Aufgabenbereichen entstehenden steuerlich relevanten Sachverhalte.

Die entsprechenden Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten sind in der städtischen Dienstanweisung 2.39 und dem zugehörigen Steuerhandbuch grundsätzlich geregelt.

Im weiteren Einführungsprozess sind die bestehenden Regelungen in den Verwaltungsabläufen verbindlich umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Organisationseinheiten.

2.2 Dienstanweisungen, TCMS-Richtlinie und Steuerhandbuch

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung 2.39 „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldnerin“ zum 01.02.2025 wurde eine wesentliche Grundlage für die einheitliche Wahrnehmung steuerlicher Pflichten geschaffen.

Die Dienstanweisung regelt insbesondere die Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten innerhalb der Stadtverwaltung sowie die Zusammenarbeit mit der Internen Steuerberatung. Ergänzend hierzu wurde das Steuerhandbuch der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet. Es dient der Konkretisierung der dienstlichen Regelungen und enthält insbesondere Hinweise zur steuerlichen Behandlung verschiedener Sachverhalte sowie zur Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.

Das Steuerhandbuch wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2026 fortgeschrieben, eine weitere Aktualisierung ist in 2027 vorgesehen.

Die praktische Umsetzung der Dienstanweisung 2.39 ist bislang noch nicht in allen vorgesehenen Bereichen abgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der verbindlichen Ausgestaltung einzelner Arbeitsprozesse, Kontrollmechanismen und Informationspflichten besteht weiterer Anpassungsbedarf.

Zur übergeordneten Regelung des TCMS wurde darüber hinaus eine eigenständige TCMS-Richtlinie

erarbeitet. Diese soll die wesentlichen Grundsätze, Ziele, Verantwortlichkeiten und Bestandteile des verwaltungsweiten Tax Compliance Management Systems festlegen.

Der Richtlinienentwurf befindet sich weiterhin in der internen Abstimmung. Für den Abschluss sind noch organisatorische und fachliche Festlegungen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des steuerlichen Regelwerks ist zudem die Aufhebung der bisherigen Dienstanweisung 2.38 „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ vorgesehen. Die entsprechenden Regelungsinhalte sollen überschneidungsfrei in das bestehende steuerliche Regelwerk der Dienstanweisung 2.39 eingebunden werden.

2.3 Steuerdokumentationen und Umsetzung des § 2b UStG

Einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Einführung des TCMS bildete die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG, welche die Landeshauptstadt Erfurt seit dem 01.01.2025 anwendet.

Hierfür waren umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, insbesondere die systematische Überprüfung der Einnahmen und Leistungen der Fachämter, die steuerrechtliche Einordnung einzelner Tätigkeiten sowie die Anpassung haushalterischer und organisatorischer Verfahrensweisen.

Im Zuge dieser Arbeiten wurden amtsspezifische Steuerdokumentationen erstellt. Diese erfassen die wesentlichen steuerlich relevanten Sachverhalte der jeweiligen Organisationseinheiten und dienen als Arbeits- und Informationsgrundlage für die Beschäftigten. Die Dokumentationen wurden zuletzt zum 01.01.2026 angepasst. Eine erneute umfassende Fortschreibung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Änderungen bei Leistungen, Verträgen, Einnahmen oder organisatorischen Abläufen müssen auch unabhängig von der regelmäßigen Fortschreibung der Steuerdokumentationen erkannt und steuerlich bewertet werden. Voraussetzung hierfür ist ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den Fachämtern und der Internen Steuerberatung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verzahnung der umsatzsteuerlichen Betrachtung nach § 2b UStG mit den bereits bestehenden steuerlichen Verpflichtungen der Betriebe gewerblicher Art. Die hierfür erforderlichen Informations- und Beteiligungsprozesse sind im weiteren Einführungsprozess zu konkretisieren und anschließend umzusetzen.

3. Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten

Ein wirksames TCMS setzt voraus, dass Beschäftigte steuerlich relevante Sachverhalte in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich erkennen und die erforderlichen Informationen an die zuständigen Stellen weiterleiten können.

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG wurden bereits Schulungsmaßnahmen durchgeführt und steuerliche Informationen für die Fachämter aufbereitet. Aufbauend auf diesen Erfahrungen wurde ein verwaltungsweites Schulungskonzept für das TCMS entwickelt. Dieses soll die Beschäftigten entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten über steuerliche Pflichten, bestehende Risiken sowie verbindliche Melde- und Verfahrenswege informieren. Die abschließende Ausarbeitung und verbindliche Umsetzungsplanung des Schulungskonzeptes stehen gegenwärtig noch aus.

Die künftigen Schulungen sollen sich an den jeweiligen Aufgaben der Beschäftigten orientieren. Schwerpunkte bilden dabei die steuerlichen Grundlagen, die Informations- und Beteiligungspflichten gegenüber der Internen Steuerberatung sowie der Umgang mit steuerlichen

© Stadt Erfurt

Risiken und Kontrollmaßnahmen.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Führungskräften zu, da diese für die Einhaltung und Umsetzung der steuerlichen Verfahrensregelungen in ihren jeweiligen Organisationseinheiten mitverantwortlich sind.

4. Steuerliches Risikomanagement sowie Überwachungs- und Prüfungswesen

Ein zentraler Bestandteil des TCMS ist die systematische Identifikation, Bewertung und Überwachung steuerlicher Risiken. Hierzu sollen die steuerlich relevanten Verwaltungsprozesse schrittweise untersucht, mögliche Fehlerquellen ermittelt und geeignete vorbeugende sowie aufdeckende Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

Als Instrument zur strukturierten Erfassung und Bewertung ist die Einführung einer Risiko-Kontroll-Matrix vorgesehen. Diese soll insbesondere dokumentieren, welche steuerlichen Risiken in den einzelnen Aufgabenbereichen bestehen, welche Kontrollen zu ihrer Begrenzung eingerichtet wurden und welche organisatorischen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Der systematische Aufbau eines entsprechenden verwaltungsweiten Risikomanagements konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die Einführung eines regelmäßigen Überwachungs- und Prüfungswesens. Dieses soll künftig insbesondere die Einhaltung der steuerlichen Verfahrensregelungen, die Wirksamkeit bestehender Kontrollen und die ordnungsgemäße Dokumentation steuerlicher Sachverhalte überprüfen.

Erkannte Fehler und Verfahrensabweichungen sollen dabei nicht ausschließlich im jeweiligen Einzelfall korrigiert, sondern auch hinsichtlich möglicher organisatorischer Ursachen ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage können erforderliche Verbesserungen von Arbeitsabläufen, Zuständigkeiten oder Kontrollmaßnahmen abgeleitet werden.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit des TCMS ist darüber hinaus die Entwicklung geeigneter Kennzahlen vorgesehen. Diese können beispielsweise die Durchführung von Kontrollen, die Einhaltung steuerlicher Fristen, die Bearbeitung festgestellter Abweichungen oder den Umsetzungsstand von Schulungsmaßnahmen betreffen.

5. Technische Unterstützung und Dokumentation

Für die Einführung des TCMS wurde ursprünglich auch der Einsatz einer gesonderten Software zur Unterstützung des steuerlichen Risikomanagements und der Dokumentation geprüft. Von der Einführung einer eigenständigen TCMS-Software wurde zunächst Abstand genommen. Stattdessen wird das vorhandene Dokumentenmanagementsystem (DMS) der Landeshauptstadt Erfurt zur Dokumentation steuerlicher Vorgänge, zur Unterstützung von Beteiligungsprozessen und zur Sicherstellung nachvollziehbarer Bearbeitungsabläufe genutzt.

Hierdurch sollen vorhandene technische Strukturen genutzt und zusätzliche Aufwendungen für die Beschaffung und Einführung einer gesonderten Anwendung zunächst vermieden werden.

6. Bewertung des bisherigen Umsetzungsstandes

Mit den bislang erarbeiteten dienstlichen Regelungen, dem Steuerhandbuch und den amtsspezifischen Steuerdokumentationen verfügt die Landeshauptstadt Erfurt bereits über wesentliche Grundlagen für den Aufbau eines Tax Compliance Management Systems.

Insbesondere die Umsetzung der Neuregelungen des § 2b UStG hat dazu beigetragen, steuerliche Sachverhalte in den Fachämtern systematischer zu erfassen und die Zusammenarbeit mit der

© Stadt Erfurt

Internen Steuerberatung weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig zeigt der bisherige Einführungsprozess, dass die Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen allein noch nicht ausreicht, um ein dauerhaft wirksames TCMS sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen konsequent in die Verwaltungsabläufe zu überführen, die Einhaltung steuerlicher Pflichten durch geeignete Kontrollen zu überprüfen und erkannte Risiken systematisch auszuwerten.

Die Einführung eines verwaltungsweiten Tax Compliance Management Systems stellt einen komplexen und längerfristigen Entwicklungsprozess dar. Aufgrund der hierfür erforderlichen umfangreichen organisatorischen Abstimmungen sowie der bestehenden personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen konnten einzelne Maßnahmen bislang nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die abschließende Ausgestaltung des steuerlichen Regelwerks, die Umsetzung eines verwaltungsweiten Schulungskonzeptes sowie den Aufbau eines systematischen Risiko-, Überwachungs- und Prüfungswesens.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die ursprünglich bis zum 31.12.2026 vorgesehene vollständige Einführung des TCMS nicht erreicht werden kann. Die noch ausstehenden Maßnahmen werden daher entsprechend ihrer fachlichen Bedeutung und der vorhandenen Ressourcen schrittweise umgesetzt. Ein verbindlicher Termin für den vollständigen Abschluss der TCMS-Einführung kann gegenwärtig nicht benannt werden.

7. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Für die weitere Einführung des TCMS werden insbesondere folgende Handlungsschwerpunkte verfolgt:

I. Abschluss und Vereinheitlichung des steuerlichen Regelwerks

Die TCMS-Richtlinie soll nach Abschluss der noch erforderlichen Abstimmungen in Kraft gesetzt werden. Parallel hierzu sind die bestehenden Dienstanweisungen aufeinander abzustimmen und das Steuerhandbuch entsprechend fortzuschreiben.

II. Verbindliche Regelung von Zuständigkeiten und Informationswegen

Die bestehenden organisatorischen Regelungen und Informationswege sind weiter zu konkretisieren und ihre einheitliche Anwendung innerhalb der Stadtverwaltung sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere verbindliche Informations- und Beteiligungsregelungen sowie nachvollziehbare Verfahren zur steuerlichen Prüfung relevanter Sachverhalte.

III. Fertigstellung und Umsetzung des Schulungskonzeptes

Das bestehende Schulungskonzept ist abschließend auszuarbeiten und durch eine entsprechende Umsetzungsplanung zu ergänzen. Dabei sollen die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten und Führungskräfte berücksichtigt werden.

IV. Aufbau eines systematischen Risiko- und Kontrollmanagements

Die steuerlichen Risiken der Verwaltung sind schrittweise zu erfassen und zu bewerten. Darauf aufbauend sind geeignete Kontrollmaßnahmen festzulegen und in einer Risiko-Kontroll-Matrix zu dokumentieren.

V. Einführung eines regelmäßigen Überwachungs- und Berichtswesens

Für die Überprüfung der Einhaltung steuerlicher Regelungen sind geeignete Prüfungsabläufe,

© Stadt Erfurt

Verantwortlichkeiten und Kennzahlen zu entwickeln. Festgestellte Abweichungen sollen systematisch ausgewertet und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen dokumentiert werden.

Die weitere Umsetzung erfolgt unter Federführung der Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einführung des TCMS nicht ausschließlich als Aufgabe der Internen Steuerberatung, sondern als verwaltungsweite Verantwortung wahrgenommen wird.

8. Fazit

Die Landeshauptstadt Erfurt hat mit den bereits geschaffenen steuerlichen Regelungen und organisatorischen Grundlagen wichtige Voraussetzungen für die Einführung eines Tax Compliance Management Systems geschaffen. Die vollständige praktische Implementierung sowie die Etablierung eines systematischen Risiko-, Kontroll- und Überwachungswesens bedürfen jedoch weiterer Maßnahmen.

Ziel ist weiterhin die vollständige Einführung eines TCMS, mit dem die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt dauerhaft sichergestellt werden soll.

Über den Fortschritt der Umsetzung wird der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben im Rahmen der jährlichen Berichterstattung weiterhin informiert.

Anlagenverzeichnis

19.10.2026, gez. Skor

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt